



Richtlinien

GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/102

Beschluss der Oö. Landesregierung:
12. September 2022

Vorwort

Durch die „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und teilweise auch die Vergabe von Landeszuschüssen im Fall von sog. Co-Finanzierungen ab 1. Jänner 2018 neu geregelt.

Aufgrund der Umstellung des kommunalen Haushaltswesens durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erfolgte im Jahr 2019 eine Anpassung der Richtlinien mit Wirkung vom 01. Jänner 2020.

Der ursprüngliche Beschluss der Oö. Landesregierung vom 24. April 2017, mit dem die „Gemeindefinanzierung Neu“ in Kraft gesetzt worden ist, umfasste auch den Auftrag, das neue Regelwerk nach zwei Jahren einer Reflexion zu unterziehen und entsprechend zu evaluieren.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 unterbrach die bereits begonnene Evaluierung, da die erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen entsprechend anderweitig eingesetzt werden mussten.

Im Dezember 2021 wurde der Projektauftrag erneuert und die Direktion Inneres und Kommunales als federführende Stelle mit der Umsetzung betraut.

Ziel der Evaluierung der Richtlinien für die „Gemeindefinanzierung Neu“ war, das bestehende Regelwerk in seiner Grundstruktur (Fonds-Modell) zu erhalten, jedoch auf Schwächen zu untersuchen und entsprechende Verbesserungen zu erreichen.

Im Rahmen der Evaluierung wurden Rückmeldungen der Gemeinden, der Interessensvertretungen der Gemeinden und der beteiligten Landesstellen berücksichtigt sowie auf das Ergebnis einer Kundenbefragung durch die FH Oberösterreich Bedacht genommen. Darüber hinaus wurde darauf geachtet, die Anwendbarkeit der Richtlinien sowohl für die Gemeinden als auch für die Landesverwaltung anwenderfreundlicher zu gestalten.

Unter dieser Prämisse wurden auch die BZ Richtlinien eingearbeitet, um eine parallele Regelung zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 2 |
| I. Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen | 5 |
| 1 Gesetzliche Grundlagen | 5 |
| 2 Zielsetzung | 5 |
| 3 Gegenstand | 5 |
| 4 Empfänger | 5 |
| II. „Gemeindefinanzierung NEU“ – Übersicht | 6 |
| 1 Strukturfonds | 6 |
| 2 Härteausgleichsfonds | 6 |
| 3 Projektfonds | 7 |
| 4 Regionalisierungsfonds | 7 |
| III. Gemeindefinanzierung NEU - Detailregelungen | 8 |
| 1 STRUKTURFONDS | 8 |
| 1.1 Sockelförderung | 8 |
| 1.2 Aufgabenorientierte Kriterien | 8 |
| 1.3 Finanzkraftorientierte Kriterien | 8 |
| 1.4 Indexierung..... | 9 |
| 2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS | 10 |
| 2.1 Verteilvorgang 1 – Haushaltsausgleich..... | 10 |
| 2.1.1 Voranschlag | 10 |
| 2.1.2 Nachtragsvoranschlag | 11 |
| 2.1.3 Auszahlung..... | 12 |
| 2.1.4 Rechnungsabschluss | 12 |
| 2.2 Verteilvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben..... | 13 |
| 2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien | 14 |
| 2.3.1 Bereich Dienst- und Gehaltsrecht | 15 |
| 2.3.2 Bereich Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport | 15 |
| 2.3.3 Bereich Feuerwehr(en) | 16 |
| 2.3.4 Bereich Badeanlagen | 16 |
| 2.3.5 Bereich Bücherei | 17 |
| 2.3.6 Bereich Winterdienst | 17 |
| 2.3.7 Bereich Sonstiges | 17 |
| 2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung | 18 |
| 2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben | 18 |
| 2.3.10 Bereich Haushaltsrücklagen | 18 |
| 2.3.11 Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen..... | 19 |
| 2.3.12 Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste | 19 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.3.13 | Bereich Sonstige Ausgaben Konten 728 und 729 | 20 |
| 2.3.14 | Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private | 20 |
| 2.3.15 | Bereich Energieaufwand | 21 |
| 2.3.16 | Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen | 21 |
| 2.3.17 | Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)..... | 21 |
| 2.3.18 | Bereich Anschlussgebühren | 21 |
| 2.3.19 | Bereich Raumordnung | 21 |
| 2.4 | Fremdfinanzierungen | 22 |
| 3 | PROJEKTFONDS (für investive Einzelvorhaben) | 23 |
| 3.1 | Allgemeine Fördergrundsätze | 23 |
| 3.2 | Verfahren zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen | 24 |
| 3.3 | Kostenüberschreitungen | 25 |
| 3.4 | Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen..... | 25 |
| 3.5 | Gewährung und Flüssigmachung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen | 26 |
| 3.6 | Erlöschen von nicht in Anspruch genommenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen | 26 |
| 3.7 | Projektfonds – förderbare investive Einzelvorhaben..... | 26 |
| 3.8 | Grundstücke | 27 |
| 3.9 | Sportstätten | 27 |
| 3.10 | Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung | 27 |
| 3.11 | Förderquoten..... | 28 |
| 3.11.1 | Berechnung der Förderquote | 28 |
| 3.11.2 | Zuschläge nach der Finanzkraft..... | 28 |
| 3.11.3 | Sonderkompetenz der Oö. Landesregierung..... | 28 |
| 3.11.4 | Zuschläge für den Pflichtschulbau | 28 |
| 3.12 | Bauhofverbände und Standesamtsverbände..... | 29 |
| 3.13 | Bereitstellung von Eigenmitteln..... | 29 |
| 3.14 | Sonderfinanzierungen | 30 |
| 3.14.1 | Allgemeine Bestimmungen | 30 |
| 3.14.2 | Sonderfinanzierungen für investive Einzelvorhaben..... | 30 |
| 3.14.3 | Kommunale Badeanlagen..... | 33 |
| 3.14.4 | Seegrundstücke, öffentlicher Seezugang | 33 |
| 3.14.5 | Übergeordnete Vorhaben..... | 34 |
| 4 | REGIONALISIERUNGSFONDS | 35 |
| 4.1 | Förderung von interkommunalen Projekten (investive Einzelvorhaben) | 35 |
| 4.2 | Zusammenführung von Infrastruktur | 35 |
| 4.3 | Gemeindevereinigungen | 35 |
| 4.4 | Höhe des Zuschlags | 35 |

I. Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen

1 Gesetzliche Grundlagen

- §§ 12 und 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948
- § 12 Finanzausgleichsgesetz 2017

2 Zielsetzung

- Langfristige Sicherung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden
- Herstellung und Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten kommunalen Infrastruktur sowie Stärkung des Wirtschaftsstandortes Oberösterreich
- Sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz von finanziellen Mitteln

3 Gegenstand

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Transfers sein, die aufgrund eines Beschlusses der Oö. Landesregierung oder einer Amtsverfügung des zuständigen Regierungsmitglieds an Gemeinden oder Gemeindeverbände vergeben werden können.

Nicht rückzahlbare Gemeinde-Bedarfszuweisungen können für folgende Zwecke gewährt werden:

- Mittel aus dem Strukturfonds gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu
- Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs
- Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu für die Eigenmittelvorsorge zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben

Rückzahlbare Gemeinde-Bedarfszuweisungen können für folgende Zwecke gewährt werden:

- Förderung von investiven Einzelvorhaben gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu – Projektfonds
- Zuschläge zu Förderungen von investiven Einzelvorhaben gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu – Regionalisierungsfonds

4 Empfänger

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden. Gemeinde-Bedarfszuweisungen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs können nur Gemeinden gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbände auf die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen besteht nicht.

II. „Gemeindefinanzierung NEU“ – Übersicht

1 Strukturfonds

Der Strukturfonds dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte und stärkt dadurch die Gemeindeautonomie.

Auf Basis festgelegter Parameter, die sich überwiegend aus den Pflichtaufgaben der Gemeinden ableiten, erhält jede öö. Gemeinde jährlich einen Betrag, der ihr nach aufgaben- und finanzkraftorientierten¹ Kriterien zugeordnet wird.

Der Strukturfonds umfasst im Jahr 2023 Mittel in Höhe von rund 72 Millionen Euro. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen (66 Millionen Euro) und aus Landesmitteln (6 Millionen Euro) zusammen. Der Anteil der Gemeinde-Bedarfszuweisungen wird ab dem Jahr 2024 jährlich indexiert.

Jene Mittel, die die Gemeinden aus dem Strukturfonds erhalten, gelten als Eigenmittel der Gemeinde und ihre Verwendung erfolgt im Rahmen gemeindeautonomer Entscheidungen zur Stärkung der laufenden Geschäftstätigkeit oder zur Verwendung im Rahmen investiver Einzelvorhaben.

2 Härteausgleichsfonds

Durch die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds sollen den finanz- und strukturschwachen Gemeinden einerseits der gesetzlich erforderliche Haushaltsausgleich (Verteilvorgang 1) und andererseits auch eine adäquate Eigenfinanzierungskraft für investive Einzelvorhaben ermöglicht werden (Verteilvorgang 2).

Bei der Voranschlagserstellung ist gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Kann der Haushaltsausgleich im Entwurf des Gemeindevoranschlags auf diese Weise nicht erreicht werden, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister diesen in Anwendung des § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorschlagen und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat darauf aufbauend einen neuen Entwurf zu erstellen.

Für jene Gemeinden, die gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorzugehen haben und dennoch den Haushaltsausgleich nicht aus eigener Kraft erreichen, sind im Rahmen des Härteausgleichsfonds Maßnahmen definiert, nach deren Berücksichtigung durch die Gemeinden und entsprechender Prüfung durch die

¹ Finanzkraft gemäß Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 (Oö. BUG 1960)

Aufsichtsbehörde Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der erforderlichen Höhe in Aussicht gestellt werden.

Die Maßnahmen, die zu berücksichtigen sind, damit Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden können, stellen kein Aufsichtsinstrument im Sinne der Oö. GemO 1990 dar. Vielmehr ist es das Ziel, die Haushaltssituation jener Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht aus eigener Kraft erreichen, mit Unterstützung und Beratung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft und durch die Direktion Inneres und Kommunales in den einzelnen Bereichen an die Benchmark-Werte entsprechender Ausgleichsgemeinden heranzuführen.

Der Härteausgleichsfonds umfasst Gemeinde-Bedarfszuweisungen in der Höhe von mindestens 10 Millionen Euro pro Jahr.

Die konkrete Höhe der Dotierung des Härteausgleichsfonds ist jedoch von der allgemeinen Haushaltssituation der oö. Gemeinden sowie von den generellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile, etc.) abhängig und hat in der Folge auch Auswirkungen auf die Dotierung des Projektfonds und des Regionalisierungsfonds.

3 Projektfonds

Gemeinden und Gemeindeverbänden können Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse für die Umsetzung bestimmter investiver Einzelvorhaben (Projekte) gewährt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds sind das Vorliegen eines objektiv festgestellten Bedarfs und eines von der zuständigen Landesstelle festgestellten Kostenrahmens.

Die Höhe der Mittel aus dem Projektfonds richtet sich nach der Projekt-Förderquote, die jährlich anhand der Finanzkraft-Kopfquote² der jeweiligen Gemeinde berechnet wird.

Die Höhe der Mittel des Projektfonds ist abhängig von der erforderlichen Dotierung des Härteausgleichsfonds.

4 Regionalisierungsfonds

Der Regionalisierungsfonds stellt Gemeinde-Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Gemeinde-Kooperationen und Gemeindevereinigungen in Form eines Zuschlags in der Höhe von 15 Prozentpunkten bzw. 20 Prozentpunkten zur Förderquote (gemäß dem Projektfonds) zur Verfügung.

² Finanzkraft gemäß Oö. BUG 1960 geteilt durch Bevölkerungszahl gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

III. Gemeindefinanzierung NEU - Detailregelungen

1 STRUKTURFONDS

Die jährliche Verteilung der Mittel aus dem Strukturfonds erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1.1 Sockelförderung

Jede Gemeinde erhält eine Sockelförderung in Höhe von 30.000 Euro und zwar unabhängig von ihrer Finanzkraft. In diesem ersten Schritt werden 13,17 Millionen Euro verteilt.

Im Fall von Gemeindevereinigungen gem. § 8 Oö. GemO 1990, die ab dem Jahr 2018 erfolgt sind, wird die Sockelförderung der ursprünglichen Gemeinden addiert und bleibt der neu gegründeten Gemeinde dauerhaft erhalten.

1.2 Aufgabenorientierte Kriterien

Die nach der Verteilung der Sockelförderung verbleibenden Mittel werden nach den folgenden **aufgabenorientierten Kriterien** für die einzelnen Gemeinden errechnet:

- 13 Millionen Euro nach der Einwohnerzahl (§ 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10. des Vorvorjahres) für **allgemeine Verwaltungsleistungen**
- 30 Millionen Euro nach der Anzahl der 0- bis 14-Jährigen (Einwohnerzahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum 31.10. des Vorvorjahres) für **Kinderbetreuung** und **Pflichtschulen**
- 10 Millionen Euro für die Errichtung und den Erhalt von **Gemeindestraßen** (GIP-Daten) inkl. Winterdienst je Straßenkilometer (durchschnittliche Höhenlage der Gemeindestraßen)
- 7 Millionen Euro für den Erhalt der **Güterwege** (GIP-Daten) inkl. Winterdienst je Straßenkilometer (durchschnittliche Höhenlage der Gemeindestraßen)
- 3 Millionen Euro nach der Anzahl der **Nebenwohnsitze** (Quelle: Statistik Austria)
- 2 Millionen Euro für **Tourismusaufgaben** bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Nächtigungen pro Jahr (Quelle: BMF). Es werden maximal 150.000 Nächtigungen pro Gemeinde berücksichtigt.

1.3 Finanzkraftorientierte Kriterien

Die für die einzelne Gemeinde nach aufgabenorientierten Verteilungskriterien errechneten Mittel werden aufgrund der Finanzkraft-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde erhöht oder verringert.

Der Multiplikator für jede Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft-Kopfquote zur durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller öö. Gemeinden (ohne Statutarstädte).

Je Prozent der Unter- oder Überschreitung der durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote wird der Multiplikator der jeweiligen Gemeinde, ausgehend von 1 um 0,02 Prozentpunkte erhöht oder verringert.

Die Untergrenze für den Multiplikator wird mit 0,33 und die Obergrenze mit 1,25 festgelegt.

Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Die Verteilung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Strukturfonds ist pro Gemeinde und Jahr mit einem Maximalbetrag von 420.000 Euro gedeckelt.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sind von den Gemeinden in den Voranschlag für das jeweilige Haushaltsjahr aufzunehmen. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgt quartalsweise in vier Raten.

1.4 Indexierung

Die Sockelförderung, die Mittel der aufgabenorientierten Verteilung sowie der Maximalbetrag aus dem Strukturfonds werden jährlich entsprechend der Entwicklung der Bruttoertragsanteile der öö. Gemeinden im zweitvorangegangenen Jahr gegenüber dem drittvorangegangenen Jahr indexiert.

Die erste Indexierung erfolgt bei der Berechnung der Mittel aus dem Strukturfonds für das Jahr 2024 entsprechend der Entwicklung der Bruttoertragsanteile der öö. Gemeinden gemäß der Zwischenabrechnung für das Jahr 2022 gegenüber der Zwischenabrechnung für das Jahr 2021.

Bei einer negativen Entwicklung der Ertragsanteile erfolgt keine Anpassung. In diesem Fall erfolgt die nächste Indexierung in der Höhe, in der der letzte Höchstwert überschritten wird.

2 HÄRTEAUSGLEICHSFONDS

2.1 Verteilvorgang 1 – Haushaltsausgleich

Für den ersten Verteilvorgang der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds („Verteilvorgang 1“) ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Erstellung des Voranschlagsentwurfs durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unter Berücksichtigung der Härteausgleichsfonds-Kriterien.
- Prüfung des Voranschlagsentwurfs durch die Bezirkshauptmannschaft und Festlegung der jeweiligen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds durch die Landesregierung.
- Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, tritt das Voranschlagsprovisorium nach § 78 Oö. GemO 1990 in Kraft.
- Sobald im Voranschlagsentwurf (durch Konsolidierungsmaßnahmen und/oder durch die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds) der Haushaltsausgleich erreicht wird, ist dieser dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Im September des Voranschlagsjahres ist ein Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen (vgl. Punkt 2.1.2).
- Prüfung des Entwurfs des Nachtragsvoranschlags durch die Bezirkshauptmannschaft und Anpassung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds durch die Landesregierung.
- Vorlage des Nachtragsvoranschlags an den Gemeinderat zur Beschlussfassung.

2.1.1 Voranschlag

Bei der Ermittlung der Voranschlagsbeträge ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (§§ 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), 75 Oö. GemO 1990 und § 4 Oö. GHO vorzugehen).

Die Veranschlagung von Mittelverwendungen darf nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahresefordernis erfolgen. Sofern eine direkte Errechnung der veranschlagten Mittelverwendungen nicht möglich ist, sind die veranschlagten Beträge unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklung einzuschätzen (=Vergleichszeitraum).

Mittelverwendungen, welche über den durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums liegen, werden nur dann anerkannt, wenn diese auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe oder auf Grund eines fachlich und/oder sachlich bestätigten Bedarfs zu erwarten sind.

Die Begründung eines Mehraufwands ist in einzelnen Bereichen nicht zulässig, wenn dies explizit angeführt ist.

Neue Mittelverwendungen werden nur dann anerkannt, wenn diese auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe oder auf Grund eines fachlich und/oder sachlich bestätigten Bedarfs zu erwarten sind.

Die Mittelaufbringungen sind auf Basis der Vorjahre zu veranschlagen, wobei Gebühren- und Tarifierpassungen zu berücksichtigen sind.

2.1.2 Nachtragsvoranschlag

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 erhalten, sind nach diesen Richtlinien verpflichtet, im September des Voranschlagsjahres den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind alle im laufenden Haushaltsjahr eingetretenen bzw. bis zum Jahresende zu erwartenden Veränderungen im Vergleich zum Voranschlag zu berücksichtigen.

In folgenden Fällen kommt es zu einer Anpassung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1:

- Mehr-/Mindereinzahlungen:
 - o aus Finanzaufweisungen und Zuschüssen
 - o aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (exkl. gesetzlich zweckgebundene Mittel)
 - o aus Beiträgen anderer Gebietskörperschaften (Beispiele: Gast(schul)beiträge, Personalkostenersätze, Landesbeiträge für laufende Aufwendungen)
 - o aus rechtlichen Verpflichtungen
 - o im Bereich Feuerwehren
- Mehr-/Minderauszahlungen:
 - o für Beiträge an andere Gebietskörperschaften (Beispiele: Gastschulbeiträge, Personalkostenersätze, Landesumlage)
 - o für den laufenden Winterdienst sofern sich diese im Rahmen der Mehrauszahlungen vergleichbarer Härteausgleichsgemeinden bewegen
 - o für Wahlen
 - o für gewählte Gemeindeorgane (ohne Kontogruppe 4)
 - o für Aufwendungen aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe oder eines fachlich oder sachlich bestätigten Bedarfs
 - o im Bereich Feuerwehren

In folgenden Fällen kommt es zu einer Reduzierung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1:

- Mehreinzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen. Als Basis für die Veranschlagung ist die letztgültige Prognose der Aufsichtsbehörde zu verwenden. Die anteiligen Mehrauszahlungen für die Landesumlage sind zu berücksichtigen.
- Verbesserung der Auszahlungsdeckung bei Betrieben gewerblicher Art, öffentlichen oder sonstigen Einrichtungen, bei welchen lt. Voranschlag keine Auszahlungsdeckung erreicht wurde.
- Minderauszahlungen für:
 - o den laufenden Schuldendienst
 - o Leistungen an Dritte und sonstige Aufwendungen (Kontogruppen 728 und 729)
 - o Personalkosten

In folgenden Fällen kommt es zu einer Erhöhung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1:

- Mehrauszahlungen für Maßnahmen auf Grund einer Notanordnung gem. § 60 Oö. GemO 1990 sofern ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans nachträglich eingeholt wurde.
- Mehrauszahlungen für Personalaufwendungen sofern der den Mehraufwand verursachende Sachverhalt den dienstrechtlichen Vorschriften und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde entspricht.
- Mindereinzahlungen im Vergleich zum Voranschlag, sofern die Gemeinde sämtliche gesetzlich möglichen Maßnahmen zur Einbringung ergriffen hat.

Eine Erhöhung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 auf Grund von Mehrauszahlungen in folgenden Bereichen der Härteausgleichsfonds-Kriterien ist ausgeschlossen:

- Bücherei
- Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen
- Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

Im Gegenzug erfolgt bei diesen Bereichen weder eine Kürzung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 noch aus dem Verteilvorgang 2, sofern die Voranschlagsbeträge im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft wurden. Die maximale Höhe der jährlich bei der Gemeinde verbleibenden Mittel wird mit 1 % der Finanzkraft gem. Oö. BUG 1960 begrenzt (siehe Kapitel Rechnungsabschluss).

2.1.3 Auszahlung

Werden aus dem Verteilvorgang 1 Mittel bis maximal 25.000 Euro gewährt, erfolgt die Auszahlung im 4. Quartal.

Werden aus dem Verteilvorgang 1 Mittel über 25.000 Euro gewährt, erfolgt die Auszahlung in zwei Raten im 2. und 4. Quartal.

Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds im 4. Quartal ist die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragsvoranschlags.

2.1.4 Rechnungsabschluss

Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen im Rechnungsabschluss werden bei der Gewährung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 in Abzug gebracht.

Ausgenommen davon sind Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen im Vergleich zum (Nachtrags-) Voranschlag in Bereichen der Härteausgleichsfonds-Kriterien, bei denen eine Erhöhung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds ausgeschlossen ist. Diese Mittel verbleiben bis zu einer max. Höhe von insgesamt 1 % der Finanzkraft gem. Oö. BUG 1960 bei der Gemeinde. Sofern aus diesen Mitteln eine Haushaltsrücklage gebildet wird, ist eine

gesonderte allgemeine Rücklage anzulegen (Beispiele: „HAF 1 (ab) 2023“, „HAF 1 2023 – 2025“).

Sollte sich im Rechnungsabschluss einer Gemeinde, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 erhalten hat, zeigen, dass die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (nach erfolgter Entnahme allfällig vorhandener Zahlungsmittelreserven aus gesetzlich nicht zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) überschreiten, ist der Fehlbetrag aus den Mitteln des Verteilvorgangs 2 oder aus Eigenmitteln zu bedecken.

Für die Dotierung, Berechnung und Auszahlung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 gelten die Bestimmungen des Kapitels „2.2 Verteilvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben“.

2.2 Verteilvorgang 2 - Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben

Anspruchsberechtigt sind jene Gemeinden, die im Verteilvorgang 1 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Antragsberechtigt sind jene Gemeinden, bei denen zwar der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erreicht wird oder als erreicht gilt, aber die notwendigen Eigenmittel für investive Einzelvorhaben nicht (ausreichend) zur Verfügung stehen.

Um Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erhalten zu können, müssen die antragstellenden Gemeinden sämtliche Härteausgleichsfonds-Kriterien (siehe Punkt 2.3), bei sonstigem Anspruchsverlust, erfüllen.

Die Anträge sind bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Direktion Inneres und Kommunales einzubringen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien nach diesen Richtlinien.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Berechnung

Für den Verteilvorgang 2 wird pro Jahr ein Betrag von 70.000 Euro je anspruchsberechtigter und antragstellender Gemeinde vorgesehen.

Die Berechnung der Mittel aus dem Verteilvorgang 2 erfolgt nach den Kriterien des Strukturfonds, jedoch ohne finanzkraftbezogene Zu- oder Abschläge, aber mit folgender Anpassung der Sockelförderung (abhängig von den Förderquoten gemäß den Kriterien des Projektfonds):

- Förderquote Projektfonds < 65 %: Sockelförderung 30.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 65-70 %: Sockelförderung 20.000 Euro
- Förderquote Projektfonds 71-75 %: Sockelförderung 10.000 Euro
- Förderquote Projektfonds > 75 %: Sockelförderung 0 Euro

Die Mittel aus dem Verteilvorgang 2 werden mit mindestens 15.000 Euro und maximal 200.000 Euro festgesetzt.

Gemeinden, die Eigenmittel für investive Einzelvorhaben aufbringen können, erhalten den Differenzbetrag zwischen ihren Eigenmitteln und dem Anspruch aus dem Verteilvorgang 2. Eigenmittel bis zu 1 % der Finanzkraft lt. Oö. BUG 1960 bleiben dabei unberücksichtigt.

Unter Eigenmittel sind in diesem Zusammenhang zu verstehen:

- Überschüsse der laufenden Geschäftstätigkeit
- Zuführungen zu investiven Einzelvorhaben bzw. die Zuführung zu allgemeinen Haushaltsrücklagen. Nicht zu berücksichtigen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel und Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen
- Auszahlungen für sonstige Investitionen, wenn dadurch die Kriterien des Bereichs „Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste“ (siehe Punkt 2.3.12) überschritten werden

Beispiel:

Die Gemeinde erreicht den Haushaltsausgleich und kann für investive Einzelvorhaben 20.000 Euro zur Verfügung stellen. Die Finanzkraft lt. Oö. BUG 1960 der Gemeinde liegt bei 1.500.000 Euro.

Ihr stehen aus dem Verteilvorgang 2 50.000 Euro zu.

Aus dem Verteilvorgang 2 erhält die Gemeinde bei Einhaltung aller Härteausgleichsfondskriterien und nach Prüfung des Rechnungsabschlusses 45.000 Euro.

Berechnung: $50.000 - (20.000 - 15.000) = 45.000$ Euro

Die aus dem Verteilvorgang 2 gewährten Mittel sind zur Aufbringung des Eigenmittelanteils für investive Einzelvorhaben zu verwenden (Ausnahme „2.1.4 Rechnungsabschluss“). Nicht verwendete Mittel sind im betreffenden Haushaltsjahr einer gesonderten allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen (Beispiele: „Rücklage HAF 2 (ab) 2023“, „HAF 2 2023 – 2025“).

2.3 Härteausgleichsfonds-Kriterien

Gemeinden haben die rechtlichen Vorschriften zur Haushaltsführung, insbesondere die Vorgaben der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 sowie der Oö. GHO einzuhalten.

Zusätzlich sind zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Haushaltsführung folgende Kriterien einzuhalten.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Kriterien sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in digitaler Form vorzulegen.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 1-13 (gemäß 2.3.1 – 2.3.13) sind jährlich vorzulegen.

Die Einhaltung der Bereiche 14-19 (gemäß 2.3.14 – 2.3.19) hat die Gemeinde jährlich zu bestätigen. Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind bereit zu halten und nur auf

Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Unabhängig von den Kriterien können einer Gemeinde zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde die Mittelverwendungen vergleichbarer Gemeinden deutlich überschreitet bzw. die Mittelaufbringungen vergleichbarer Gemeinden deutlich unterschreitet.

2.3.1 Bereich Dienst- und Gehaltsrecht

Dienst- und gehaltsrechtliche Bestimmungen – insbesondere auch jene der Dienstpostenplanverordnungen – und Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.

Jene Gemeinden, die im laufenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragt haben, haben zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (z.B. bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Die Beschäftigung von (auch kurzfristigen) Aushilfskräften (ua. Krankenstands- bzw. Karenzvertretungen, Aufnahmen gemäß § 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002) ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Überstunden bzw. Mehrleistungsstunden und Überstunden für Teilzeitkräfte sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen (vgl. ua. § 109 Oö. GDG 2002).

2.3.2 Bereich Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Aus- und Einzahlungen für Gast(schul)beiträge sind anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl zu errechnen.

Im Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge auf Grund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen.

Für Beiträge an andere Gemeinden zu Schulsanierungen ist eine Vereinbarung abzuschließen, wobei eine mehrjährige Leistung der Beiträge zu vereinbaren ist. Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 benötigen, haben zumindest schriftlich nachzuweisen, dass Bemühungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung unternommen wurden. **Liegt kein entsprechender Nachweis vor, sind die Beiträge für Schulsanierungen aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 zu bedecken.**

Kindergartentransport

Der Kostenbeitrag für Begleitpersonen ist grundsätzlich auszahlungsdeckend festzusetzen. Sofern darunter keine Auszahlungsdeckung erreicht wird, ist ein Mindestbeitrag von 25 Euro pro Kind und Monat festzusetzen.

2.3.3 Bereich Feuerwehr(en)

Auf Basis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung in Verbindung mit ihrer Struktur wird jährlich vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando ein plausibler Finanzbedarf für jede freiwillige Feuerwehr ermittelt. Der Finanzbedarf der Feuerwehr(en) in der jeweiligen Gemeinde entspricht der maximalen Auszahlung, die für den Bereich Feuerwehren veranschlagt werden darf.

Nicht in diesen Finanzbedarf eingerechnet werden Auszahlungen für:

- a) Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)
- b) Gebäudeversicherungen
- c) Darlehenstilgungen
- d) Zinsen
- e) Mieten für Immobilien
- f) den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch
- g) große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t
- h) die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten

Diese Auszahlungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Dazu ist gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 sowohl eine Gebührenordnung (für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015) als auch eine Tarifordnung (für nicht hoheitliche [= privatrechtliche] Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015) zu erlassen. Die Gemeinden haben die darin geregelten Gebühren und sämtliche Tarife einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

2.3.4 Bereich Badeanlagen

Freibäder

Beim Betrieb eines Freibads ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 % anzustreben.

Wurde im Vergleichszeitraum ein Auszahlungsdeckungsgrad von 50 % bereits überschritten, ist eine Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrads zu begründen.

Hallenbäder

Beim Betrieb eines Hallenbads ist ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 33 % anzustreben.

Wurde im Vergleichszeitraum ein Auszahlungsdeckungsgrad von 33 % bereits überschritten, ist eine Verschlechterung des Auszahlungsdeckungsgrads zu begründen.

Naturbadeanlagen

Naturbadeanlagen, bei denen die durchschnittlichen Nettoauszahlungen im Vergleichszeitraum unter 10.000 Euro liegen sind von dieser Regelung ausgenommen. Für Naturbadeanlagen, bei denen die Nettoauszahlungen über 10.000 Euro liegen, kommen die Vorgaben für Freibäder zur Anwendung.

2.3.5 Bereich Bücherei

Die Nettoauszahlungen für Büchereien sind auf max. 2 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen. In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

2.3.6 Bereich Winterdienst

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie mit dem beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister zu vereinbaren.

Die in der RVS 12.04.12 festgelegten Betreuungszeiten sind grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten auf Grund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Verteilvorgang 1: Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung anzupassen. Vergütungsleistungen (Personal-, Fahrzeug- und Sachaufwand sowie Verwaltungskostentangente) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

2.3.7 Bereich Sonstiges

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig. Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb ist anzustreben. Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Benützungsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu 0,60 Euro pro m³ (exkl. USt.) bzw. bei Abwasserentsorgungsanlagen bis zu 1,00 Euro pro m³ (exkl. USt.) zu überschreiten.

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

Es ist ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen.

Verteilvorgang 1: Die Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920, sind unter Berücksichtigung der im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von geringeren Einzahlungen als in den Vorjahren ist zu begründen. Abweichungen bei den Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen bedürfen keiner Begründung.

2.3.10 Bereich Haushaltsrücklagen

Allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, haben bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heran zu ziehen. Ausgenommen sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

Bei Gemeinden, welche nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragen, haben zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen keine Auswirkung auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verteilvorgang 2.

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind.

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

2.3.11 Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen (Prozent der Finanzkraft gem. Oö. BUG 1960) anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde auf Basis des Entwurfs des Voranschlags aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie einzelne Auszahlungen zuordnet.

- Verteilvorgang 1 > 200.000 Euro = 1,0 %
- Verteilvorgang 1 > 100.000 Euro und ≤ 200.000 Euro = 1,5 %
- Verteilvorgang 1 ≤ 100.000 Euro = 2,0 %
- Nur Verteilvorgang 2 = 2,5 %

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

2.3.12 Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülerspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 „Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19“. Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des

Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

2.3.13 Bereich Sonstige Ausgaben Konten 728 und 729

Geltungsbereich: Entsprechend Bereich 2.3.12.

Bei der Kontengruppe 728 sind nur jene Auszahlungen für Leistungen Dritter zu verrechnen, für die keine anderen Konten der Kontenklassen 6 oder 7 vorgesehen sind.

In der Kontogruppe 729 sind Auszahlungen zu verbuchen, die keiner anderen Gruppe der Kontenklasse 4,5,6 und 7 zuzuordnen sind.

Auf Verlangen ist eine Begründung für die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontogruppen 728 und 729 vorzulegen.

Die Voranschlagsbeträge für diese Konten sind zu errechnen. Ist eine Errechnung der Voranschlagsbeträge nicht möglich, sind die voraussichtlichen Auszahlungen für diesen Bereich unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

2.3.14 Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private

Für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindevorrichtungen an Vereine, Firmen oder Private sind zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren etc.) einzuheben. Die Festsetzung von Pauschalsätzen im Rahmen einer Tarifordnung ist zulässig und zweckmäßig.

2.3.15 Bereich Energieaufwand

Energiekosten sowie Energieverbräuche (z.B.: Strom, Gas) sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsbindung zu prüfen. Es sind jeweils entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen und zu dokumentieren.

2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

2.3.17 Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)

Ein Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt werden.

Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

2.3.18 Bereich Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

2.3.19 Bereich Raumordnung

Vereinbarungen über Planungskosten

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen

Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

Für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts sind mindesten drei Vergleichsangebote einzuholen.

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung/Infrastrukturbeiträge

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturkostenbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

2.4 Fremdfinanzierungen

Erhält eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beansprucht oder beantragt, die Genehmigung erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, ist der daraus resultierende Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen.

3 PROJEKTFONDS (für investive Einzelvorhaben)

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

- Anträge auf die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben werden nur dann behandelt, wenn diese im (Nachtrags-) Voranschlag des laufenden Finanzjahres sowie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt und mit einer Prioritätenreihung versehen sind sowie die Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes sichergestellt ist.
- Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds ist eine positive Bedarfsprüfung für das investive Einzelvorhaben durch die jeweils zuständige Landesstelle bzw. eine Bedarfsfeststellung durch eine Dienststelle des Bundes.
- Der förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens wird durch die zuständige Landesstelle entweder auf Basis von Normkosten bzw. eines abgeschlossenen Kostendämpfungsverfahrens oder auf Basis einer Kostenfeststellung durch eine Dienststelle des Bundes definiert.
- Die Projektförderungen werden im Verhältnis zur förderbaren Kostenhöhe der Investition festgesetzt.
- Mittel aus dem Projektfonds werden gewährt, wenn die förderbaren Gesamtkosten eines investiven Einzelvorhabens die folgenden Geringfügigkeitsgrenzen überschreiten:

| Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz | Geringfügigkeitsgrenze |
|--|------------------------|
| bis zu 1 Mio. Euro | 15.000 Euro |
| bis zu 2 Mio. Euro | 30.000 Euro |
| bis zu 3 Mio. Euro | 50.000 Euro |
| bis zu 5 Mio. Euro | 75.000 Euro |
| bis zu 7 Mio. Euro | 100.000 Euro |
| bis zu 10 Mio. Euro | 150.000 Euro |
| über 10 Mio. Euro | 200.000 Euro |

Die Geringfügigkeitsgrenzen werden bei den folgenden investiven Einzelvorhaben nicht angewendet: Feuerwehrfahrzeuge lt. Beschaffungsprogramm, 10-Jahres-Service für Hubrettungsfahrzeuge, Grundstücke gem. Punkt 3.8.

Im Zusammenhang mit der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze ist das Zusammenfassen zweier oder mehrerer Einzelprojekte zu einem Gesamtprojekt nicht zulässig.

Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nur für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Allfällig andere Regelungen im Bereich der Landeszuschüsse (LZ) werden davon nicht berührt und liegen in der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachressorts.

Die in der obigen Tabelle dargestellten Finanzkraftwerte basieren auf den Finanzkraftdaten des Jahres 2014. Da sich die Finanzkraft jährlich verändert, sind auch die oben dargestellten Grenzen der Finanzkraft jährlich anzupassen und den Gemeinden mitzuteilen.

3.2 Verfahren zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich tatsächlich gesichert sind.

Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Vergabeverfahren, ein Baubeginn bzw. eine Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat vorgenommen werden dürfen.

Nachträglich gestellte Ansuchen um Gemeinde-Bedarfszuweisungen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben bzw. durchgeführte Vergabeverfahren und Auftragsvergaben (Bestellungen) werden abgelehnt.

Ablauf des Verfahrens:

- a) Aufnahme des investiven Einzelvorhabens in den (Nachtrags-) Voranschlag bzw. mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) sowie in die Prioritätenreihung. Die Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens ist anhand der Förderquote (BZ, LZ), sonstiger Finanzierungsbeiträge und mit den verfügbaren Eigenmittelanteilen ausgeglichen darzustellen
- b) Antragstellung auf Bedarfsprüfung unter Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde für ein beabsichtigtes investives Einzelvorhaben bei der jeweils sachlich zuständigen Landesstelle und abschriftlich bei der Direktion Inneres und Kommunales
- c) Nach erfolgter Bedarfsbestätigung Antragstellung der Gemeinde an die zuständige Landesstelle auf Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens
- d) Überprüfung und Feststellung des Kostenrahmens im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens bzw. auf Basis eines Normkostenmodells
- e) Antragstellung bei der Direktion Inneres und Kommunales auf die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen unter Berücksichtigung des festgestellten Kostenrahmens
- f) Erstellung eines Finanzierungsplans durch die Direktion Inneres und Kommunales und, falls erforderlich, Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990

- g) Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat
- h) Vergabeverfahren, Auftragsvergabe (Bestellung), Baubeginn
- i) Antragstellung der Gemeinde auf Flüssigmachung der Gemeinde-Bedarfszuweisung bei der Direktion Inneres und Kommunales.

3.3 Kostenüberschreitungen

Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten, sind diese vor einer Auftragsvergabe bzw. der Umsetzung der kostensteigernden Maßnahme mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Landesstelle abzustimmen.

Mehrkosten können in begründeten Einzelfällen nur anerkannt werden, wenn vor der Auftragsvergabe bzw. der Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt und von der zuständigen Landesstelle genehmigt wurde.

Genehmigte Mehrkosten werden gemäß der ursprünglich im Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben festgelegten Förderquote gefördert. Für alle Finanzierungspläne, die vor dem 1. Jänner 2018 genehmigt worden sind, gelten die Übergangsbestimmungen (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 04.11.2019).

Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Ein Überschreiten des genehmigten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel wirkt sich auf die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und/oder Landeszuschüssen weder erhöhend noch mindernd aus.

Wird der genehmigte Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Genehmigung der Mehrkosten durch die Direktion Inneres und Kommunales bzw. die zuständige Landesstelle nicht erfolgt, hat dies den gänzlichen Entfall der Förderung (Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) zur Folge.

3.4 Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden nur für den konkreten Verwendungszweck gemäß dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan gewährt. Ändert sich der Verwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Gewährung der letzten Rate, so sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungen teilweise oder zur Gänze rück zu erstatten. Eine Rückforderung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen kann erfolgen, wenn

- a) mit der Gemeinde-Bedarfszuweisung verbundene Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten werden,
- b) nachträglich festgestellt wird, dass eine Gemeinde-Bedarfszuweisung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben gewährt wurde,
- c) die Gemeinde-Bedarfszuweisung widmungswidrig verwendet wurde.

3.5 Gewährung und Flüssigmachung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Die Gemeinde hat bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel einen Antrag auf Flüssigmachung der für das betreffende Jahr zugesagten Gemeinde-Bedarfszuweisung an die Direktion Inneres und Kommunales zu stellen. Der Flüssigmachungsantrag ist für das jeweilige Finanzjahr möglichst bis spätestens 31. Oktober einzubringen. Wird der Flüssigmachungsantrag später eingebracht, verschiebt sich die Auszahlung möglicherweise auf das folgende Finanzjahr.

3.6 Erlöschen von nicht in Anspruch genommenen Gemeinde-Bedarfszuweisungen

Wird eine Gemeinde-Bedarfszuweisung nicht spätestens ein Jahr nach dem Jahr, für das sie durch einen aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan in Aussicht gestellt worden ist, beansprucht, erlischt die In-Aussicht-Stellung, wenn nicht rechtzeitig bei der Direktion Inneres und Kommunales eine Verschiebung beantragt wurde.

3.7 Projektfonds – förderbare investive Einzelvorhaben

- Amtsgebäude
- Bauhöfe
- Bibliotheken, öffentlich
- Feuerwehr-Fahrzeuge (lt. geltendem Beschaffungsprogramm)
- Feuerwehr-Hubrettungsfahrzeuge – 10-Jahres-Service
- Feuerwehr-Zeugstätten
- Friedhöfe und Aufbahrungshallen
- Grundstücke (gem. Punkt 3.8)
- Horte
- Kindergärten und Krabbelstuben
- Kommunalfahrzeuge und -geräte
- Musikprobelokale
- Landes-Musikschulen
- Pflichtschulen und GTS-Maßnahmen
- Sportstätten (gem. Punkt 3.9)
- Veranstaltungsinfrastruktur, kommunal
- WC-Anlagen, öffentlich

3.8 Grundstücke

Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden zum Ankauf eines Grundstücks nur dann gewährt, wenn dieser für die Umsetzung eines investiven Einzelvorhabens gemäß Punkt 3.7 erforderlich ist und der entsprechende Flächenbedarf von der sachlich zuständigen Landesstelle festgelegt ist.

Als Förderbasis im Zusammenhang mit der Gewährung einer Gemeinde-Bedarfszuweisung für den Ankauf eines Grundstücks gilt jener Wert, der im Rahmen eines objektiven Wertermittlungsgutachtens durch das örtlich zuständige Bezirksbauamt ermittelt oder auf Plausibilität geprüft worden ist, zuzüglich der Grunderwerbsteuer und der Kosten für die Grundbucheintragung.

Die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisung für den Ankauf eines Grundstücks richtet sich nach der Förderquote gemäß Punkt 3.11, wobei eine Co-Finanzierung (BZ, LZ) nur im Rahmen von investiven Einzelvorhaben vorgesehen ist, die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kultur des Amtes der Oö. Landesregierung liegen.

3.9 Sportstätten

Bei investiven Einzelvorhaben im Bereich der Sportstätten treten überwiegend Vereine als Förderwerber gegenüber dem Sportressort des Landes Oberösterreich auf. Um einer durch die Finanzkraft der jeweiligen Standortgemeinde bedingten Differenzierung im Bereich der Vereinsförderung entgegenzuwirken, wird der LZ-Anteil an der Gesamtförderquote (Pkt. 3.5.1) durch die Förderung des Sportressorts des Landes OÖ auf Basis der geltenden Sportförderrichtlinien ersetzt.

Der BZ-Anteil unterliegt den Kriterien der „Gemeindefinanzierung NEU“, unabhängig davon, ob der Sportverein oder die Gemeinde als Bauherr auftreten. Dadurch ergeben sich je Finanzkraft der Gemeinden Förderquoten zwischen 34 % (25 % LZ und 9 % BZ) und 61 % (25 % LZ und 36 % BZ).

Zur Gleichbehandlung aller Sportvereine wird für Sportstätten der vom Verein verpflichtend aufzubringende Finanzierungsanteil mit maximal 33 % der förderbaren sportrelevanten Gesamtkosten begrenzt. Finanzierungsbeiträge von Sportorganisationen (z.B. Dach- und Fachverbände) reduzieren den Vereinsanteil.

3.10 Straßen- und Wegebau, Straßenbeleuchtung

Für Straßen- und Wegebauten sowie für die Errichtung oder Erneuerung von Straßenbeleuchtungen werden grundsätzlich keine Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Projektfonds gewährt. Derartige investive Einzelvorhaben sind von den Gemeinden aus allfällig gewährten Landeszuschüssen und Eigenmitteln zu bedecken.

Eine Ausnahme davon stellen jene Gemeinden dar, deren Finanzkraft-Kopfquote 90 % der durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller oö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) nicht erreicht. Diese Gemeinden erhalten für die Bereiche Straßen- und Wegebau sowie Straßenbeleuchtung einen jährlichen Betrag in der Höhe von 25.000 Euro.

3.11 Förderquoten

3.11.1 Berechnung der Förderquote

Für alle förderbaren investiven Einzelvorhaben gilt eine Basisförderung von 55 %.

Die tatsächliche Förderquote der jeweiligen Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft-Kopfquote zur durchschnittlichen Finanzkraft-Kopfquote aller öö. Gemeinden (ohne Statutarstädte).

Je Prozent der Unter- oder Überschreitung dieser durchschnittlichen Quote wird die Basisförderung der jeweiligen Gemeinde um einen Prozentpunkt erhöht oder verringert.

Die so errechnete Förderquote wird kaufmännisch auf ganze Prozentpunkte gerundet.

Die Untergrenze der Gesamtförderquote (BZ und LZ) für investive Einzelvorhaben wird mit 20 % festgelegt und die Obergrenze mit 80 %.

Die jeweilige Förderquote teilt sich bei investiven Einzelvorhaben mit Co-Finanzierung in BZ im Ausmaß von 45 % und LZ in Höhe von 55 %.

Förderbeträge werden grundsätzlich kaufmännisch auf Hunderter gerundet.

3.11.2 Zuschläge nach der Finanzkraft

Gemeinden, deren Finanzkraft unter dem Median³ liegt, erhalten einen Zuschlag zur Förderquote.

Je 5 % Unterschreitung des Medians wird ein Zuschlag von 1 Prozentpunkt zur jeweiligen errechneten Förderquote gewährt. Der Zuschlag zur Förderquote beträgt max. 10 Prozentpunkte.

Die Zu- bzw. Abschläge erfolgen vor Festlegung der Mindestförderquote von 20 % bzw. vor der Festlegung der maximalen Förderquote von 80 %.

3.11.3 Sonderkompetenz der Oö. Landesregierung

Die Oö. Landesregierung kann für bestimmte und von ihr priorisierte Projektbereiche und für einen bestimmten Zeitraum eine höhere Basisfinanzierung als 55 % festlegen.

3.11.4 Zuschläge für den Pflichtschulbau

Bei Großprojekten im Bereich des Pflichtschulbaues werden Förderzuschläge gewährt, wenn die schulisch anerkannten und förderbaren Gesamtkosten (ohne Grundstück) folgende Grenzen überschreiten:

- 4.000.000 Euro brutto: 5 Prozentpunkte
- 8.000.000 Euro brutto: 10 Prozentpunkte

- 12.000.000 Euro brutto: 15 Prozentpunkte
- 20.000.000 Euro brutto: 20 Prozentpunkte

Der Zuschlag erfolgt von Amts wegen und es ist daher kein gesonderter Antrag der Gemeinde erforderlich.

Die maximale Förderquote aus dem Projektfonds inkl. dem Zuschlag darf 80 % (inkl. allfälligem Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds liegt die Grenze bei 90 %) nicht überschreiten.

Wenn es durch eine genehmigte Kostenerhöhung zu einer Überschreitung der oben dargestellten Kostengrenzen kommt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Zuschlages.

3.12 Bauhofverbände und Standesamtsverbände

Für Bauhofverbände und Standesamtsverbände errechnet sich die Förderquote aus der durchschnittlichen Förderquote der Mitgliedsgemeinden. Die Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Geringfügigkeitsgrenze der Mitgliedsgemeinden (kaufmännisch auf Tausender gerundet).

Als Anreiz für die Neugründung von Bauhof- und Standesamtsverbänden wird für zwei erforderliche förderbare Projekte auf Antrag ein Zuschlag zur Förderquote gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für die Errichtung oder Adaptierung eines Bauhofs 20 Prozentpunkte (max. Förderquote 95 %) und für andere förderbare Projekte 15 Prozentpunkte (max. Förderquote 90 %).

3.13 Bereitstellung von Eigenmitteln

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds ist, dass die antragstellende Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung stellen kann. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des § 84 Oö. GemO 1990 maximal zwei Drittel des Eigenanteils des förderbaren Kostenrahmens durch Fremdmittel oder innere Darlehen aufgebracht werden dürfen.

Erhält eine Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds oder würde durch die Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung der Haushaltsausgleich gefährdet sein, so müssen sämtliche Eigenmittel im Realisierungszeitraum zur Verfügung stehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind investive Einzelvorhaben, bei denen „Gefahr in Verzug“ besteht, und investive Einzelvorhaben im Bereich der Kinderbetreuung oder des Pflichtschulbaues, sofern durch die zuständige Landesstelle ein unmittelbarer Bedarf bestätigt ist.

In diesen Fällen können Darlehen (als Ersatz für fehlende Eigenmittel der Gemeinde) zwar genehmigt werden, jedoch ist der dafür zu leistende Annuitätendienst in den Folgejahren aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 des Härteausgleichsfonds aufzubringen.

³ Median der öö. Gemeinden ohne Statutarstädte

3.14 Sonderfinanzierungen

3.14.1 Allgemeine Bestimmungen

Sonderfinanzierungen betreffen investive Einzelvorhaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, für die zwar grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds gelten, aber in der Folge abweichende Regelungen festgelegt sind.

Fördervoraussetzung: Positive Bedarfsprüfung durch die fachlich zuständige Landesstelle und/oder eine Dienststelle des Bundes.

Förderbasis: Jeweils entsprechend den Anmerkungen unter Punkt 3.14.2 auf Basis des durch die fachlich zuständige Landesstelle festgestellten und anerkannten Kostenrahmens oder der Projektkosten, die durch eine Dienststelle des Bundes festgelegt worden sind.

Die Geringfügigkeitsgrenze (3.1 Allgemeine Fördergrundsätze) kommt zur Anwendung, wenn sie im Folgenden nicht ausgeschlossen wird.

3.14.2 Sonderfinanzierungen für investive Einzelvorhaben

- **Alten- und Pflegeheime**
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung in der Höhe von 10 % der Förderbasis
- **Bergrettung, Fahrzeuge**
 - Förderbasis: 50.000 Euro (max. förderbarer Kostenrahmen)
 - Förderhöhe: 70 % der Förderbasis (Katastrophenschutz: 25 %; Sanität: 20 %; Gemeinde-Bedarfszuweisung: 25 %);
 - Die Restfinanzierung (30 %) ist von der Standortgemeinde bzw. der Bergrettung aufzubringen.
 - Geringfügigkeitsgrenzen werden nicht angewendet.
- **Bergrettung, Gebäude**
 - Förderhöhe: 80 % der Förderbasis (Katastrophenschutz: 20 %; Sanität: 10 %; Gemeinde-Bedarfszuweisung: 50 %)
 - Die Restfinanzierung (20 %) ist von der Standortgemeinde bzw. der Bergrettung aufzubringen.
 - Geringfügigkeitsgrenzen werden nicht angewendet
- **Brücken, Neubauten und Sanierungen (auf Gemeindestraßen)**
 - Fördervoraussetzung: Vorliegen einer fachlich fundierten Kostenschätzung
 - Förderbasis: Gesamtkosten abzüglich Landeszuschuss und allfälliger anderer Fördermittel
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote
- **Eisenbahnkreuzungen (Sicherung bzw. Maßnahmen im Zusammenhang mit Auflassungen)**
 - Fördervoraussetzung: Die Umsetzung des Projektes ist gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 vorgeschrieben.
 - Förderbasis: Gemeindeanteil abzüglich Finanzierungszuschüsse laut FAG 2017 und etwaiger Landesmittel im Zusammenhang mit damit verbundenen Straßenbaumaßnahmen
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Freiwillige Feuerwehren, Stützpunktfahrzeuge**
 - Fördervoraussetzung: Aufnahme in ein gesondertes Beschaffungsprogramm des Öö. LFK
 - Förderbasis: (Norm-) Kosten laut Öö. LFK
 - Förderhöhe: gesonderte Vereinbarung zum jeweiligen Beschaffungsprogramm

- **Gehsteige, Geh- und Radwege (Sanierung im Zuge der Sanierung von Landesstraßen)**
 - Fördervoraussetzung: Die Sanierung der Landesstraßen sowie die Sanierung der Begleitwege erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung. Förderfähig sind nur bestehende Gehsteige, Geh- und Radwege entlang von Landesstraßen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für die Sanierung Landeszuschüsse gewährt werden.
 - Förderbasis: Gesamtkosten abzüglich Landeszuschuss
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Gemeindevereinigungen und -kooperationen; Begleitmaßnahmen**

Kosten für externe Begleitung und/oder Begleitmaßnahmen (z.B. EDV-Anpassung, geringfügige Gebäudeadaptierungen, Büroausstattung)

 - Fördervoraussetzung: Grundsatzbeschlüsse der beteiligten Gemeinden über die Gemeindevereinigung und/oder die Kooperation
 - Förderbasis: Gesamtkosten laut fachlich fundierter Kostenschätzung
 - Förderhöhe: 80 % der Förderbasis
 - Geringfügigkeitsgrenzen werden nicht angewendet
 - Die Gewährung und Flüssigmachung der Gemeinde-Bedarfszuweisung erfolgen erst nach dem positiven Abschluss der Gemeindevereinigung oder dem Beginn der Gemeindekooperation.

- **Hochwasserschutzbauten, Wildbach- und Lawinenverbauungen**
 - Fördervoraussetzung: Genehmigtes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. des jeweiligen Gewässerbezirks
 - Förderbasis: Festgestellte Gesamtkosten abzüglich Bundes- und Landesmittel sowie allfälliger Interessentenbeiträge
 - Förderhöhe: 75 % des Eigenmittelanteils / Interessentenbeitrages der Gemeinde
 - Als Grundlage für die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze werden die Gesamtkosten des Projekts herangezogen.

- **Katastrophenschäden an Verkehrsflächen der Gemeinde**
 - Fördervoraussetzung: Möglichkeit auf Anerkennung der Schäden durch den Katastrophenfonds und Begutachtung sowie Kostenfeststellung durch den WEV / die Straßenmeisterei vor Beantragung der Gemeinde-Bedarfszuweisung
 - Förderbasis: Festgestellte Gesamtkosten abzüglich der Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds
 - Förderhöhe: 75 % des Eigenanteils der Gemeinde
 - Die Gewährung und Flüssigmachung der Gemeinde-Bedarfszuweisung erfolgt erst nach der Abrechnung und Anerkennung der Schäden durch den Katastrophenfonds; nicht anerkannte Schäden können nicht durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen abgedeckt werden.

- **Kulturprojekte, Hochbauvorhaben**
 - Fördervoraussetzung: Gewährung eines Landeszuschusses (Abt. Kultur)
 - Förderbasis: Anerkannter Kostenrahmen abzüglich EU-, Bundes- und Landesmittel
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Löschwasserbehälter, gedeckt**
 - Fördervoraussetzung: Förderfreigabe durch Oö. LFK (Bedarfsprüfung u. technische Abnahme)
 - Förderbasis: anerkannter Kostenrahmen durch das Oö. LFK
 - Förderhöhe: 50 % der Förderbasis
 - Geringfügigkeitsgrenze wird nicht angewendet
 - Erforderliche Grundflächen werden nicht gefördert.
 - Nicht förderbar sind Löschwasserbehälter für Betriebe und Gemeindeverbände (z.B. „Inkoba“) sowie für Siedlungsgebiete, die nach dem 01.01.2023 umgewidmet werden.

- **„Park & Ride“- Anlagen**
 - Fördervoraussetzung: öffentliches bzw. überregionales Interesse (d.h. nur Projekte, die durch das Eisenbahnunternehmen (50 %) und das Land Oberösterreich (25 %) finanziert werden). Die Kosten werden durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung festgestellt.
 - Förderbasis: Anteil der Gemeinde (25 %)
 - Förderhöhe: 50 % der Förderbasis

- **Ortsplatzgestaltungen, Ortsplatzsanierungen**
 - Förderbasis: Anerkannter Kostenrahmen (Zuständigkeit: Abteilung Raumordnung, Dorf- und Stadtentwicklung) abzüglich EU-, Bundes- und Landesmittel
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Radwege, gemeindeübergreifend**
 - Fördervoraussetzung: Gewährung eines Landeszuschusses
 - Förderbasis: Festgestellte Gesamtkosten abzüglich EU-, Bundes- und Landesmittel
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Rettungsstellen (anerkannte Rettungsorganisationen)**
 - Förderbasis: Förderbare Gesamtkosten abzüglich der Kosten für den Grunderwerb und abzüglich des Eigenanteils der Rettungsorganisation
 - Förderhöhe: jeweils 50 % der Förderbasis durch Landeszuschuss und Gemeinde-Bedarfszuweisung

- **Spielplätze, öffentlich**
 - Förderbasis: Anerkannter Kostenrahmen (Zuständigkeit Abteilung Wohnbauförderung) abzüglich EU-, Bundes- und Landesmittel
 - Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung gemäß Förderquote

- **Wasserrettung, Boote**
 - Förderbasis: 85.000 Euro (maximal förderbarer Kostenrahmen)
 - Förderhöhe: 55 % der Förderbasis (Katastrophenschutz: 20 %; Sanität: 15 %; Gemeinde-Bedarfszuweisung: 20 %)
 - Die Restfinanzierung (45 %) ist von der Standortgemeinde bzw. der Wasserrettung aufzubringen.
 - Geringfügigkeitsgrenzen werden nicht angewendet.

- **Wasserrettung, Gebäude (Bootshäuser)**
 - Förderhöhe: 70 % der Förderbasis (Katastrophenschutz: 25 %; Sanität: 20 %; Gemeinde-Bedarfszuweisung: 25 %)
 - Die Restfinanzierung (30 %) ist von der Standortgemeinde bzw. der Wasserrettung aufzubringen.
 - Geringfügigkeitsgrenzen werden nicht angewendet.

- **Wegeerhaltungsverbände (WEV) – Instandsetzungsprogramm inkl. Kat.-Schäden**
 - Gemeinde-Bedarfszuweisungen je WEV gemäß der jeweils geltenden politischen Vereinbarung (Kontingent je WEV)
 - Abwicklung der Projekte durch den WEV
 - Förderhöhe Einzelprojekte: BZ-Anteil der Förderquote der jeweiligen Gemeinde
 - Kein gesonderter Antrag durch die jeweilige Gemeinde erforderlich.

3.14.3 Kommunale Badeanlagen

Fördervoraussetzung: Vorlage eines Betriebskonzeptes, aus dem hervorgeht, dass ein Auszahlungsdeckungsgrad von 50 % (Frei-, Natur- und Strandbäder) bzw. von 33 % (Hallenbäder) angestrebt wird. Vorlage des Betriebskonzeptes als Bedingung für den Start des Kostendämpfungsverfahrens.

Im Zusammenhang mit interkommunalen Projekten ist ein gemeinsames Errichter- und Betreibermodell vor Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens zu vereinbaren.

Fördermittel werden nur für kommunale Natur- und Strandbäder gewährt, die an einem Badegewässer liegen, das durch den Landeshauptmann gemäß dem Bäderhygienegesetz verordnet ist.

Förderhöhe:

Gemeinde-Bedarfszuweisung: BZ-Anteil der Förderquote; bei interkommunalen Projekten wird die höchste Förderquote der beteiligten Gemeinden herangezogen.

Bäderinvestitionsmittel Land OÖ:

Frei-, Natur- und Strandbäder: 10 % (Einzelgemeinde), 15 % (bis 3 Gemeinden), 20 % (ab 4 Gemeinden), 30 % (ab 2 Gemeinden bei gleichzeitiger Schließung eines bestehenden Standorts)

Hallenbäder: 20 % (Einzelgemeinde); 35 % (Bezirkslösung; max. Gesamtförderung Gemeinde-Bedarfszuweisung + Bäderinvestitionsmittel: 70 %)

3.14.4 Seegrundstücke, öffentlicher Seezugang

Der Ankauf von Grundstücken an oberösterreichischen Seen durch Gemeinden ist förderbar, wenn die betreffenden Grundstücke dauerhaft im Eigentum der jeweiligen Gemeinde verbleiben und auf der gesamten Fläche der freie Seezugang für die Öffentlichkeit gewährleistet wird.

Werden die betreffenden Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab der Gewährung der letzten Rate der Gemeinde-Bedarfszuweisung veräußert oder ist der freie Seezugang für die Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet, sind die zum Ankauf gewährten Gemeinde-Bedarfszuweisungen unverzüglich und zur Gänze an das Land Oberösterreich zurück zu zahlen.

Förderbasis: Objektives Wertermittlungsgutachten (Bezirksbauamt) zuzüglich Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr

Förderhöhe: Gemeinde-Bedarfszuweisung in der Höhe von 75 % der Förderbasis

3.14.5 Übergeordnete Vorhaben

Sonderfinanzierungen können auch für investive Einzelvorhaben erfolgen, an denen ein übergeordnetes Interesse des Landes Oberösterreich und der beteiligten Gemeinde(n) besteht.

Auf Grund des finanziellen Umfangs und der von der jeweils fachlich zuständigen Landesstelle anerkannten Gesamtkosten wird die Höhe der Fördermittel (Landesmittel, Gemeinde-Bedarfszuweisungen) im jeweiligen Einzelfall von den beteiligten Landesstellen einvernehmlich festgelegt.

4 REGIONALISIERUNGSFONDS

4.1 Förderung von interkommunalen Projekten (investive Einzelvorhaben)

Für interkommunale Projekte (Kooperationsprojekte zwischen zwei oder mehreren Gemeinden) gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds, wobei aus Mitteln des Regionalisierungsfonds ein Zuschlag zur Förderquote gewährt wird.

Ausgenommen davon sind Feuerwehr-Fahrzeuge sowie Kommunalfahrzeuge und -geräte.

Vor der Umsetzung interkommunaler Projekte sind jedenfalls projektbezogene Errichtungs- und Betriebsmodelle zu vereinbaren, wobei ein Kooperationspartner zu maximal 80 % beteiligt sein darf. Die jeweils sachlich zuständige Landesstelle entscheidet, ob ein beantragtes Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

4.2 Zusammenführung von Infrastruktur

Entscheidet sich eine Gemeinde zur Zusammenlegung zweier oder mehrerer gleichartiger Infrastruktur-Standorte (z.B. Feuerwehr-Zeugstätten, Schulen, etc.) wird im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass Mittel aus dem Projektfonds gewährt werden, ein Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds gewährt. Davon ausgenommen ist die Schaffung von Dauereinrichtungen anstelle bisher provisorischer Infrastruktur-Standorte.

Die jeweils fachlich zuständige Landesstelle entscheidet, ob ein derartiges Projekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

4.3 Gemeindevereinigungen

Im Fall von Gemeindevereinigungen gem. § 8 Oö. GemO 1990 werden der neu gegründeten Gemeinde für maximal drei „Fusionsprojekte“ neben den Fördermitteln aus dem Projektfonds zusätzliche Mittel aus dem Regionalisierungsfonds zuerkannt.

4.4 Höhe des Zuschlags

Der Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds beträgt 15 Prozentpunkte zur Förderquote. Bei Bauhöfen und Amtsgebäuden beträgt der Zuschlag 20 Prozentpunkte.

Der Förderzuschlag wird im Fall einer Co-Finanzierung je zur Hälfte aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen gewährt.

Die maximale Förderquote aus dem Projektfonds und dem Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds darf 90 %, bei Bauhöfen und Amtsgebäuden 95 % nicht überschreiten.

Im Fall von interkommunalen Projekten ergibt sich die Gesamtförderung aus der höchsten Förderquote der beteiligten Gemeinden und dem Zuschlag aus dem Regionalisierungsfonds.